

QAB MANAGEMENT
 QUALITÄTS-, ARBEITSSICHERHEIT-, ABFALL- und BRANDSCHUTZMANAGEMENT
 Ing. Hannes Svec

Unterweisung zur Prävention von COVID-19 Infektionen im Betrieb

Stand per 1. Mai 2020

Das Coronavirus namens SARS-CoV-2 kann eine Atemwegserkrankung mit hohem Fieber auslösen und zu einer schweren Lungenentzündung führen. Symptome können neben Fieber Atemwegsbeschwerden wie Husten, Halsschmerzen und/oder Atemnot sein.

Der offizielle Name der Erkrankung ist COVID-19. Tatsächlich gefährlich kann das Virus für Personen ab 60 Jahren und für alle mit bestehenden Vorerkrankungen werden.

QAB Management
 Nansengasse 16/2/8
 A-2340 Mödling

mobil: +43 (0) 676 450 07 46
h.svec@kabsi.at
www.qab-management.at

Seite 1
 UID: ATU74902901



QAB MANAGEMENT
 QUALITÄTS-, ARBEITSSICHERHEIT-, ABFALL- und BRANDSCHUTZMANAGEMENT
 Ing. Hannes Svec

Schutzmaßnahmen im Betrieb

1. Abstand halten

- Auf Händeschütteln etc. verzichten.
- Mind. 1 Meter, wenn möglich 2 Meter oder mehr, Abstand zu anderen Personen (z. B. Kollegen, Kunden und im öffentlichen Raum) halten. Die Übertragung der Coronavirus Erkrankung erfolgt vorwiegend direkt von Mensch zu Mensch über Tröpfcheninfektion.
 - Gleichzeitiges Arbeiten bei Unterschreiten eines Mindestabstandes von 1 Meter vermeiden (z. B. durch zeitliche Staffelung der Arbeiten).
 - Nur, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes von 1 Meter nicht möglich ist, soll persönliche Schutzausrüstung (Gesichtsschutz, Masken) verwendet werden.
- Transparente Schutzscheiben als „Hustenschutz“ anbringen zwischen Beschäftigten und Kundinnen bzw. Kunden.
- Besprechungen über digitale Kommunikationsmittel führen (z.B. Telefonkonferenz, Videotelefonie). Nötige persönliche Besprechungen kurz halten, nur mit den notwendigsten Personen und unter Einhaltung des Abstandes von mind. 1 Meter, wenn möglich 2 Meter oder mehr, organisieren.
- Nur wenige Personen ins Geschäft bzw. Lokal lassen, Warteschlangen ins Freie verlagern.
- Mahlzeiten nicht gemeinsam einnehmen, sondern einzeln oder zeitversetzt.
- Wenn möglich, versetzte Pausenzeiten einhalten.




QAB Management
 Nansengasse 16/2/8
 A-2340 Mödling

mobil: +43 (0) 676 450 07 46
h.svec@kabsi.at
www.qab-management.at

Seite 2
 UID: ATU74902901



QAB MANAGEMENT

QUALITÄTS-, ARBEITSSICHERHEIT-, ABFALL- und BRANDSCHUTZMANAGEMENT
Ing. Hannes Svec

Schutzmaßnahmen im Betrieb

2. Hygienemaßnahmen verschärfen

- Hände mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Seife oder, wenn dies nicht möglich ist, mit einem alkoholhaltigen Desinfektionsmittel reinigen (z. B. Außendienstmitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter). Abends die Hände eincremen, um Hautschädigungen vorzubeugen.
- Arbeitsflächen, Tastaturen und Telefone regelmäßig reinigen.
- Arbeitsräume und Aufenthaltsräume regelmäßig lüften.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch bedecken, das Taschentuch sofort entsorgen und die Hände waschen. Ist kein Taschentuch zur Hand, in die Ellenbeuge husten oder niesen, nicht in die Hand!



Information:

Für gesunde Menschen, bei denen kein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht, sind herkömmliche Seife zum Händewaschen und herkömmliche Reinigungsmittel ausreichend. Die Hülle des Coronavirus wird durch Seife schnell zerstört und somit das Virus inaktiv.

Desinfektionsmittel sollten nur von Menschen und Institutionen verwendet werden, bei denen eine Desinfektion aus medizinischen Gründen notwendig ist.



QAB MANAGEMENT

QUALITÄTS-, ARBEITSSICHERHEIT-, ABFALL- und BRANDSCHUTZMANAGEMENT
Ing. Hannes Svec


Schutzmaßnahmen im Betrieb

3. Dienstreisen, Fortbildungen, Schulungen verschieben

- Auf Dienstreisen sowie Fortbildungen und Schulungen (ausgenommen Webinare) verzichten.

4. Beschäftigte mit erhöhtem Erkrankungsrisiko

- Als Bereiche mit erhöhtem Erkrankungsrisiko gelten jene Bereiche, in denen der Abstand von 1 Meter zu Personen vermehrt nicht eingehalten werden kann. Für diese Bereiche sind räumliche oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen zu treffen. Nur, wenn der Abstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, soll auf persönliche Schutzausrüstung (Masken, Gesichtsschutz) zurückgegriffen werden.
- Schwangere dürfen in Bereichen, in denen der Schutzabstand sicher nicht eingehalten werden kann, nicht eingesetzt werden.
- Bitten Sie Beschäftigte, die ein erhöhtes Risiko haben, schwerer zu erkranken (über 60 Jahre alt, mit Diabetes, Lungenerkrankung, Herz-Kreislaufkrankung, Bluthochdruck, Immunsuppression oder Krebs), sich zu melden, damit sie vorzugsweise in Bereichen eingesetzt werden, in denen der Abstand von mind. 1 Meter, wenn möglich 2 Meter oder mehr, zu anderen Personen eingehalten werden kann. Unter Umständen kann es erforderlich sein, dass Beschäftigte mit erhöhtem Erkrankungsrisiko freigestellt werden.



QAB MANAGEMENT
QUALITÄTS-, ARBEITSSICHERHEIT-, ABFALL- und BRANDSCHUTZMANAGEMENT
 Ing. Hannes Svec

Schutzmaßnahmen im Betrieb

5. Personen mit Symptomen am Arbeitsplatz


Beschäftigte müssen Bescheid wissen, was zu tun ist, wenn bei Personen im Betrieb der Verdacht auf eine Erkrankung durch das Coronavirus besteht. Folgende Maßnahmen sind zu treffen:

- Die betroffene Person setzt, wenn vorhanden, sofort eine Atemschutzmaske auf und begibt sich an einen separaten Ort zur Isolierung von anderen Personen und wartet dort auf weitere Anweisungen
- Sofort die Gesundheits hotline unter der Nummer 1450 anrufen und Anweisungen befolgen. Sollte bei der Gesundheits hotline in einem angemessenen Zeitraum niemand erreichbar sein, begibt sich die betroffene Person rasch und sicher (möglichst mit Mund-Nasen-Schutz und eigenem PKW) nach Hause. Zuhause sollte sie Kontakt zu Familienmitgliedern meiden und von dort aus 1450 anrufen. Nach dieser Kontaktaufnahme sollte die betroffene Person unbedingt ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten über die Ergebnisse des Telefonats informieren, damit ggf. weitere Maßnahmen gesetzt werden können.
- Den Kontakt zu der vermutlich erkrankten Person auf das unbedingt Notwendige reduzieren.
- Hygienemaßnahmen verstärkt umsetzen.
- Alle Beteiligten über die Situation informieren (inkl. Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeiter und beteiligte Kundinnen bzw. Kunden).
- Alle Personen eruieren, die mit der bzw. dem Betroffenen in Kontakt gekommen sind.

QAB Management
 Nansengasse 16/2/8
 A-2340 Mödling

mobil: +43 (0) 676 450 07 46
h.svec@kabsi.at
www.qab-management.at

Seite 5
 UID: ATU74902901



QAB MANAGEMENT
QUALITÄTS-, ARBEITSSICHERHEIT-, ABFALL- und BRANDSCHUTZMANAGEMENT
 Ing. Hannes Svec

Gesetzliche Grundlage für Betriebsstätten

197. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV)

Ort der beruflichen Tätigkeit

§ 3. (1) Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

(3) Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

QAB Management
 Nansengasse 16/2/8
 A-2340 Mödling

mobil: +43 (0) 676 450 07 46
h.svec@kabsi.at
www.qab-management.at

Seite 6
 UID: ATU74902901



QAB MANAGEMENT
QUALITÄTS-, ARBEITSSICHERHEIT-, ABFALL- und BRANDSCHUTZMANAGEMENT
Ing. Hannes Svec

Gesetzliche Grundlage für Betriebsstätten

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG)

Pflichten der Arbeitgeber

§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren
Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)

§ 4. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen.


Information

§ 12. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss die Arbeitnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Diese Information muss während der Arbeitszeit erfolgen.

QAB Management
Nansengasse 16/2/8
A-2340 Mödling

mobil: +43 (0) 676 450 07 46
h.svec@kabsi.at
www.qab-management.at

Seite 7
UID: ATU74902901



QAB MANAGEMENT
QUALITÄTS-, ARBEITSSICHERHEIT-, ABFALL- und BRANDSCHUTZMANAGEMENT
Ing. Hannes Svec

Arbeitsrechtliche Informationen

Ist der Arbeitgeber verpflichtet, in seinem Betrieb Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung zu treffen?

Der Arbeitgeber hat aufgrund der Fürsorgepflicht darauf zu achten, dass die Ansteckungsgefahr unter seinen Arbeitnehmern, aber auch zwischen den Arbeitnehmern und anderen Personen im Betrieb, wie zum Beispiel Kunden, Lieferanten, Gästen, etc., möglichst gering ist. Daraus ergibt sich für ihn die Verpflichtung, auf der einen Seite geeignete betriebliche Maßnahmen zu setzen, auf der anderen Seite entsprechende Anweisungen an die Arbeitnehmer zu erteilen. Es ist schlussendlich im eigenen Interesse des Arbeitgebers, dass es in seinem Betrieb zu keinen Ansteckungen kommt.

Welche betrieblichen Maßnahmen können ergriffen werden?


In erster Linie sind unter betrieblichen Maßnahmen Hygienemaßnahmen zu verstehen. Besonders Betriebe mit regem Kundenkontakt haben dafür Sorge zu tragen, dass Spender für Desinfektionsmittel oder adäquate Seifen bereitstehen, damit sich Arbeitnehmer regelmäßig die Hände desinfizieren können. Alle Betriebsmittel, die von mehreren Arbeitnehmern benutzt werden, sollten häufiger als sonst gereinigt und dabei desinfiziert werden. Darunter fallen beispielsweise Türgriffe oder Bedienungsteile von Maschinen.

Auch in den Toilettenanlagen sollte verstärkt auf Hygiene geachtet werden. Meetings und Besprechungen in größeren Gruppen sind tunlichst zu vermeiden. Sofern dies technisch machbar ist, können solche Termine mittels Telefon- bzw. Videokonferenz oder mittels Skype abgehalten werden. Generell ist es sinnvoll, soweit möglich, Arbeitnehmer von zu Hause aus arbeiten zu lassen.

QAB Management
Nansengasse 16/2/8
A-2340 Mödling

mobil: +43 (0) 676 450 07 46
h.svec@kabsi.at
www.qab-management.at

Seite 8
UID: ATU74902901



QAB MANAGEMENT
QUALITÄTS-, ARBEITSSICHERHEIT-, ABFALL- und BRANDSCHUTZMANAGEMENT
 Ing. Hannes Svec

Arbeitsrechtliche Informationen

Welche Anweisungen können erteilt werden?

Arbeitnehmer können angewiesen werden, mindestens einen Meter Abstand zueinander zu halten, sofern dies bei Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistungen möglich ist. Der Arbeitgeber kann seine Arbeitnehmer außerdem anweisen, regelmäßig die Hände zu desinfizieren oder andere Schutzbehelfe, wie zum Beispiel Handschuhe, Schutzbrillen, etc., zu benutzen.

Rauchpausen oder andere Pausen, in denen sich mehrere Arbeitnehmer auf engem Raum zusammenfinden, erhöhen das Ansteckungsrisiko und können vom Arbeitgeber verboten werden.

Mitarbeiter erkranken innerhalb des Betriebes. Was ist zu tun?

Besteht für den Arbeitgeber der Verdacht, dass ein Arbeitnehmer am Corona-Virus erkrankt ist, hat er die gesetzliche Verpflichtung, die Gesundheitsbehörden, also die Bezirkshauptmannschaft, das Magistrat bzw. den Amtsarzt, unter der Telefonnummer 1450 zu informieren.


Der Verdacht des Arbeitgebers kann in akuten Symptomen des Arbeitnehmers begründet sein, aber auch darin, dass der Arbeitnehmer sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem gefährdeten bzw. gesperrten Gebiet aufgehalten hat bzw. Kontakt mit einem bestätigten Ansteckungsfall gehabt hat.

Bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder weiterer Anweisungen durch die Gesundheitsbehörden sollte der Arbeitgeber den betroffenen Arbeitnehmer in einem eigenen Raum unterbringen. Zudem sollte kein anderer Arbeitnehmer das Gebäude verlassen, damit abgeklärt werden kann, wer von den anderen Arbeitnehmern mit dem betroffenen Arbeitnehmer in welchem Ausmaß Kontakt hatte.

QAB Management
Nansengasse 16/2/8
A-2340 Mödling

mobil: +43 (0) 676 450 07 46
h.svec@kabsi.at
www.qab-management.at

Seite 9
UID: ATU74902901



QAB MANAGEMENT
QUALITÄTS-, ARBEITSSICHERHEIT-, ABFALL- und BRANDSCHUTZMANAGEMENT
 Ing. Hannes Svec

Coronavirus COVID-19

Informieren Sie sich hier:

www.ages.at/coronavirus

24-Stunden-Hotline: 0800 555 621

Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte 1450.

QAB Management
Nansengasse 16/2/8
A-2340 Mödling

mobil: +43 (0) 676 450 07 46
h.svec@kabsi.at
www.qab-management.at

Seite 10
UID: ATU74902901